



April 2014

Biberkonzept Kanton Basel-Landschaft



Erarbeitet vom

VGD, Generalsekretariat, Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen
BUD, Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau
BUD, Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft
Pro Natura Baselland

Kontaktstelle

Biberfachstelle c/o Pro Natura Baselland
www.biberfachstelle-bl.ch,
Tel. 061 923 86 50
info@biberfachstelle-bl.ch

Biberkonzept Kanton Basel-Landschaft

1. Anlass für das Konzept

Der Biber hat sich im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen. Bei der nationalen Bestandeserhebung im Winter 2007/08 wurden im Kanton drei ansässige Individuen ermittelt. Heute wird die Anzahl auf zwölf Tiere geschätzt.

Der Biber ist ein Sympathieträger und mit seinen vielfältigen Lebensgewohnheiten eine sehr faszinierende und beeindruckende Tierart. Er genießt eine grosse Akzeptanz. Laut einer nationalen Umfrage im Jahr 2013 stehen in der Nordwestschweiz rund 95 % der Bevölkerung dem Nager positiv gegenüber. Dies nicht zuletzt wegen der Aktion "HALLO BIBER!" von Pro Natura Baselland. Erfolgsfaktor für die Ansiedelung des Bibers waren und sind allerdings die diversen Renaturierungen in und an den Gewässern sowie die Berücksichtigung des Bibers bei wasserbaulichen Eingriffen durch den Kanton (Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes).

Zur Zeit gibt es noch kaum Konflikte mit dem Biber; das Schadenpotenzial ist in unserer Region eher gering. Mit der Verbreitung des Nagers, welche seit einigen Jahren rasanter vor sich geht, werden allerdings die Fälle zunehmen, wo Management-Massnahmen erforderlich sind. Mit vorliegendem Konzept soll der Rahmen gesetzt werden, wie im Kanton Baselland mit der Tierart Biber umgegangen werden soll.

2. Rechtsgrundlagen

Der Biber ist als Art geschützt. Neben dem grundsätzlichen Schutz des Tieres sind auch seine Dämme, Bauten, Nahrungsdepots etc. vor Störungen zu bewahren.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Biber ergeben sich aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Rechtsgrundlagen Bund:

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG; SR 922.0;
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV; SR 922.01;
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451;
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991; SR 451.1;
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100;
- Verordnung über den Wasserbau vom 02. November 1994, SR 721.100.1;
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20;
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201;
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG; SR 700;
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998; SR 910.1;

Rechtsgrundlagen und wichtige Quellen Kanton

- Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007, SGS 520;
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Oktober 2007, SGS 520.11;
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004, SGS 445
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, SGS 790
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung) vom 7. April 2009, SGS 790.11
- Verordnung über die kantonalen Naturschutzgebiete vom 12. März 2001, SGS 790.111

3. Ziele des Biberkonzepts

Im Kanton Basel-Landschaft lebt eine langfristig überlebensfähige, räumlich vernetzte und den Verhältnissen angepasste Biberpopulation. Konflikte zwischen dem Biber und den Nutzungsansprüchen des Menschen sind gelöst und es kommt zu keinen unzumutbaren Schäden.

Der Kanton Basel-Landschaft will:

1. Die Sicherung einer überlebensfähigen, grossräumig vernetzten Biberpopulationen.
2. Unter Berücksichtigung der Gewässerschutzgesetzgebung die natürliche Ausbreitung des Bibers bei Revitalisierungen und wasserbaulichen Eingriffen in noch nicht besiedelte Gebiete ermöglichen.
3. Im Konfliktfall nachhaltige Lösungen anstreben, rasch umsetzbare Massnahmen ausführen und die Schäden minimieren.
4. Biberschäden vorbeugen.
5. Biberschäden vergüten.

4. Umfeld und Bestandesentwicklung

Der Biber kann wie keine andere Art seinen Lebensraum aktiv seinen Bedürfnissen anpassen. Indem er Bäche staut und stehende Gewässer schafft, Höhlen in die Uferböschung gräbt und flächig Bäume fällt, kann er ganze Landschaften verändern. Davon profitiert eine Vielzahl von anderen Arten. Einige Arten sind sogar direkt von den Aktivitäten des Bibers abhängig. Dem Biber kommt deshalb eine wichtige Rolle in der Geschichte und im Naturhaushalt der Gewässer zu. Er ist eine wichtige Schlüsselart für Lebensräume in und an Gewässern und fördert die Biodiversität aktiv. Der Biber ist in der Schweiz weitverbreitet (Abb.1).

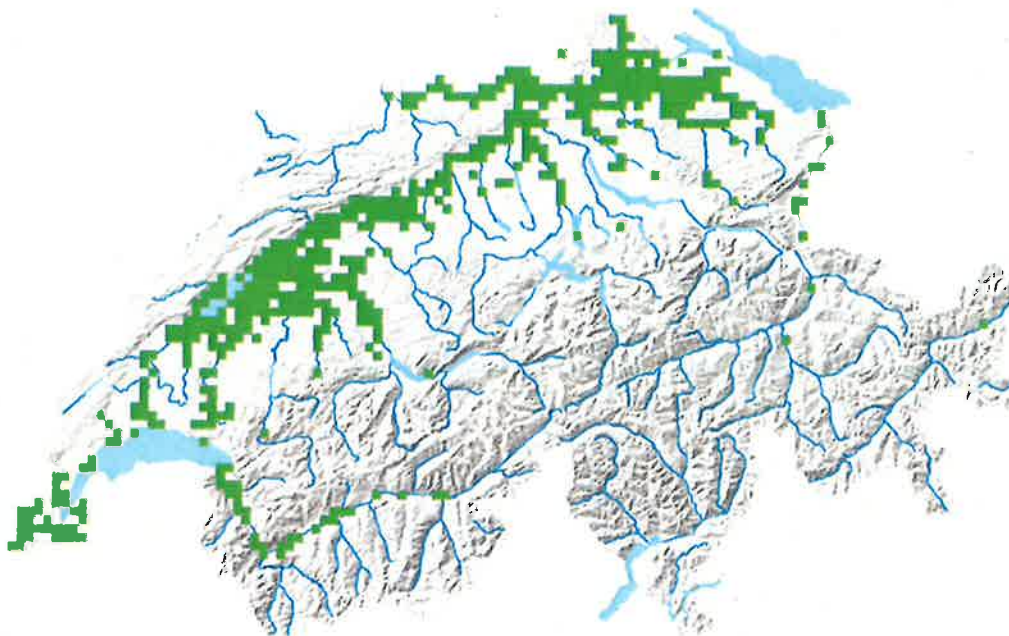


Abb. 1: Bibervorkommen in der Schweiz

Im Kanton Basel-Landschaft wurden und werden im Rahmen von Revitalisierungen und wasserbaulichen Eingriffen in und am Gewässern die Voraussetzungen für eine selbständige Rückkehr der Biber geschaffen. Das Projekt "Hallo Biber" von Pro Natura Baselland in der Zeit von 2000 bis 2010 hat die Rückkehr des Bibers zusätzlich gefördert. Der Biber hat sich zwischen-

zeitlich in der Ergolz, in der Birs und im Rhein festgesetzt. Abwanderungen von Jungbibern entlang diesen Flussläufen können beobachtet werden. Direkte Beobachtungen von Bibern, Frass- und Nagespuren finden regelmässig statt. Schwerwiegende Konflikte oder grosse Biber Schäden, sei es durch umfallende Bäume oder Vernässungen infolge von gestauten Gewässern, konnten bis jetzt nicht beobachtet werden, sind aber nicht auszuschliessen.

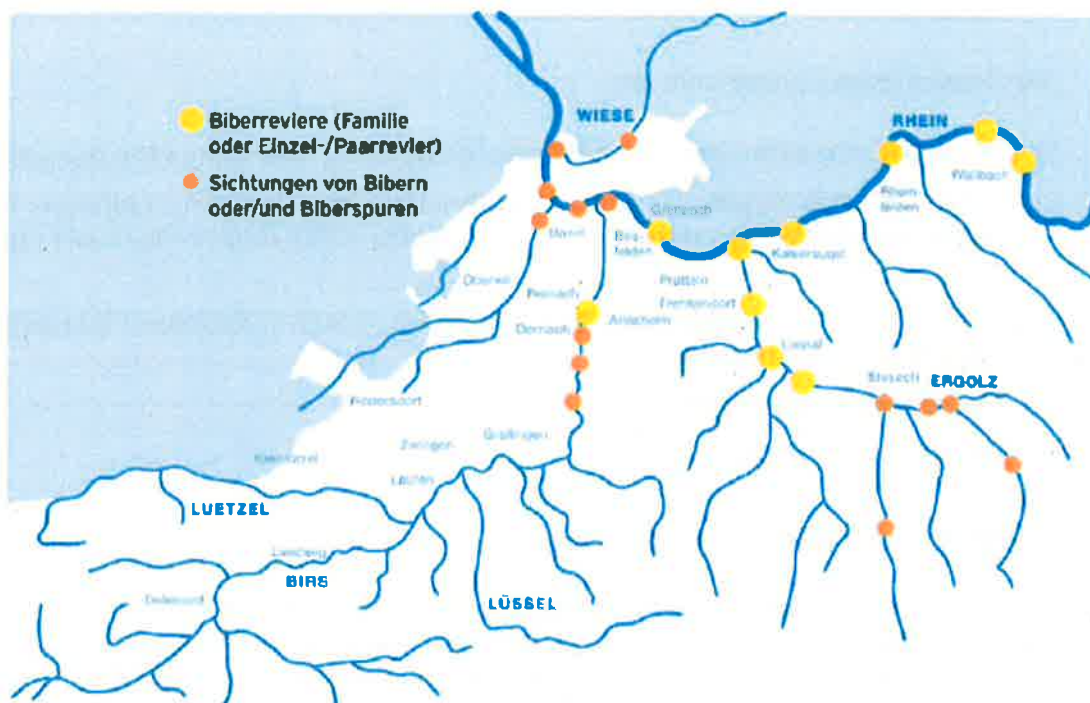


Abb. 2: Bibervorkommen im Kanton Basel-Landschaft und angrenzende Region (Feb./2014)

5. Zielerreichung

Die Ziele des Biberkonzepts sollen wie folgt erreicht werden:

- Lebensraumverbesserungen
- Laufendes Bestandesmonitoring
- Konfliktmanagement und Wildschadenmonitoring
- Kommunikation
- Biberfachstelle

5.1 Lebensraumverbesserungen

Zum nachhaltigen Zusammenleben von Mensch und Biber kommt dem Ausscheiden eines genügend grossen Gewässerraums im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung eine zentrale Bedeutung zu. Grundsätzlich müssen bei allen wasserbaulichen Projekten und dem Gewässerunterhalt die Bedürfnisse des Bibers mitberücksichtigt werden.

Gewässerabschnitte, in denen der Biber erwünscht ist, sollen im Rahmen laufender kantonaler Revitalisierungsprojekte oder wasserbaulichen Eingriffen so aufgebessert werden, dass der Biber dort seinen Lebensraum findet. Gewässerabschnitte, in denen der Biber weniger erwünscht ist oder der Lebensraum als für den Biber ungeeignet eingestuft wird, wird bei wasserbaulichen Eingriffen an Sohle und Ufer wie bis anhin darauf geachtet, dass die aquatische und semiaquatische Fauna den Gewässerabschnitt durchwandern kann. Je nach Entwicklung der Biberbestände ist nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Gewässerraum klassiert (Biber erwünscht/Biber unerwünscht) werden muss. Vor jedem Eingriff (Gewässerunterhaltsarbeiten, andere bauliche Eingriffe) in oder an Gewässerabschnitten mit Bibervorkommen ist ein Augenschein vor Ort durch das VJF, Biberfachstelle und der die Arbeit ausführenden Einheit (Firma, Wasserbau) vorzunehmen und durch die Biberfachstelle zu dokumentieren (Bibervorkommen, Problemschilderung, mögliche Konsequenzen, Fotos, etc). Anschliessend wird die

Vorgehensweise festgelegt. Kann keine Einigung über das Vorgehen gefunden werden, entscheidet das VJF.

5.2 Laufendes Bestandesmonitoring

Aufgrund des zur Zeit noch geringen Bibervorkommens erfolgt das Monitoring durch Beobachten der einzelnen Individuen. Bei erhöhten Beständen wird auf eine regelmässige Erhebung der Biberbestände abgestellt. Kranke, schwache oder verletzte Biber können gestützt auf Art. 8 JSG erlegt werden. Alle erlegten Biber sowie Totfunde werden am FIWI untersucht. Biber die umgesiedelt oder ausgesetzt werden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Bibervorkommen werden kartografisch erfasst. Alle toten oder erlegten Biber sind dem VJF zu melden bzw. zu übergeben. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

5.3 Konfliktmanagement und Wildschadenmonitoring

So positiv die Landschaftsveränderungen des Bibers aus Naturschutzsicht sind, so problematisch sind diese unter Umständen, wenn sich die Tiere in die vom Menschen genutzte Kulturlandschaft ausbreiten. Wo lokal Konflikte und Schäden auftreten, werden Betroffene rasch und fachkundig beraten. Jeder Konflikt ist anders gelagert und muss direkt im entsprechenden Revier analysiert und beurteilt werden. Unter Einbezug aller relevanten Personen werden umsetzbare Lösungen gesucht.

Es gilt die Kaskade: Prävention – Schadensbehebung – Entschädigung – Intervention – Vollzug.

Prävention

Potentielle Konflikte werden - sofern möglich - bereits vor der Besiedlung durch den Biber mit geeigneten Massnahmen entschärft (z.B. Sicherung von Infrastruktur, Baumschutz). Potentielle Gefahrenzonen werden regelmässig beobachtet (z.B. Biberdämme an neuralgischen Stellen). Ebenso sollen die Betroffenen vorausschauend über den Biber, mögliche Konflikte und Konfliktvermeidung informiert werden.

Schadenbehebung und Schadenbegrenzung

Massnahmen zur Schadensbehebung bei Grabaktivitäten des Bibers (z.B. Installation eines Kunstbaus) oder bei Vernässung durch Biberdämme (z.B. Dammdrainage) werden nach einer umfassenden Interessenabwägung festgelegt. Die Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Infrastrukturen werden dabei auf ein tragbares Mass begrenzt. Dabei werden nachhaltige Lösungsansätze sowie der Nutzen des Nagers von Beginn an in die Überlegungen integriert.

Vergütung von Wildschäden

Eindeutige Biberschäden im Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie Nutztieren werden durch das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF) entschädigt. Schäden im Wald werden gemeinsam mit dem Amt für Wald abgeschätzt, Schäden in Landwirtschaftlichen Kulturen vom VJF. Die Beteiligung des Bundes an den Schäden beträgt 50%. Infrastrukturschäden werden gemäss aktuell geltendem Recht nicht entschädigt.

Entschädigungen werden nur bezahlt, wenn vorher zumutbare Präventionsmassnahmen ergriffen wurden, respektive diese nach einem erstmaligen Schadenergebnis ergriffen werden. Zur Zeit kann keine Angabe hinsichtlich der Höhe von Biberschäden gemacht werden.

Intervention

Massnahmen sind zu treffen, wenn grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren zu befürchten sind oder Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährdet sind. Massnahmen sind nur in Absprache und mit Zustimmung des BAFU möglich. Massnahmen ordnet das VJF an. Massnahmen sind immer befristet und können folgendes beinhalten: Dämme entfernen, Biber umsiedeln, Biber entfernen.

Voraussetzungen für Interventionsmassnahmen sind die Schadensaufnahme durch eine Fachperson, bereits getätigte Präventionsmassnahmen sowie mehrere Schadenfälle. Eingriffe in Bi-

berpopulationen sind keine permanente Lösung, da entfernte Tiere erfahrungsgemäss durch neue Zuwanderer ersetzt werden und freie Reviere umgehend wieder besiedelt werden.

5.4 Kommunikation

Die Kommunikation und der Erfahrungsaustausch im Umgang mit dem Biber ist von zentraler Bedeutung. Der Kanton Basel-Landschaft informiert in regelmässigen Abständen über die Biber-situation. Insbesondere informiert er in den Gemeinden mit Bibervorkommen die Gemein-debehörden, die Waldbesitzer und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Siehe auch an-hang "Biber was tun?".

5.5. Biberfachstelle

Der Kanton Basel-Landschaft betreibt eine Biberfachstelle. Diese ist bei Pro Natura Baselland angesiedelt. Ihre Aufgaben sind insbesondere die regelmässige Bestandeserhebung, primäre Anlaufstelle bei allen Fragen rund um den Biber, erste Anlaufstelle bei möglichen Konflikten und Beratung im Zusammenhang mit der Biberschadenprävention. Sie übernimmt auch Aufga-ben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

5.6. Organisation

Das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen ist die für den Biber federführende Stelle im Kanton. Sie sorgt für transparente Abläufe, geregelte Zuständigkeiten unter den Beteiligten und setzt das vorliegende Biberkonzept um.

Es wird eine "Begleitgruppe Biber" eingesetzt, welche die natürliche Rückwanderung des Bi-bers begleitet. Sie berät das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen in Entscheidungen bezüg-lich des Umgangs mit dem Biber und der Umsetzung des Biberkonzeptes. Die Begleitgruppe fördert die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Akteuren bezüglich einer nachhaltigen Koexistenz von Mensch und Biber im Kanton Basel-Landschaft. In der "Begleitgruppe Biber" sind vertreten:

VJF, Wasserbau, Natur- und Landschaft (beide BUD), ProNatura BL, Landwirtschaft und Amt für Wald.

5.7. Kosten

Der Betreiberin der Biberfachstelle wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Ab-klärungen im Zusammenhang mit Konflikten werden zusätzlich vergütet.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Biberkonzept tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2018. Es kann danach um weitere 5 Jahre verlängert werden. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neu- en Erkenntnissen kann es vorzeitig angepasst werden.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt



Liestal, 9. Mai 2014

Thomas Weber, Regierungsrat

Anhang: Biber - was tun?, Merkblatt für die Gemeinden